



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

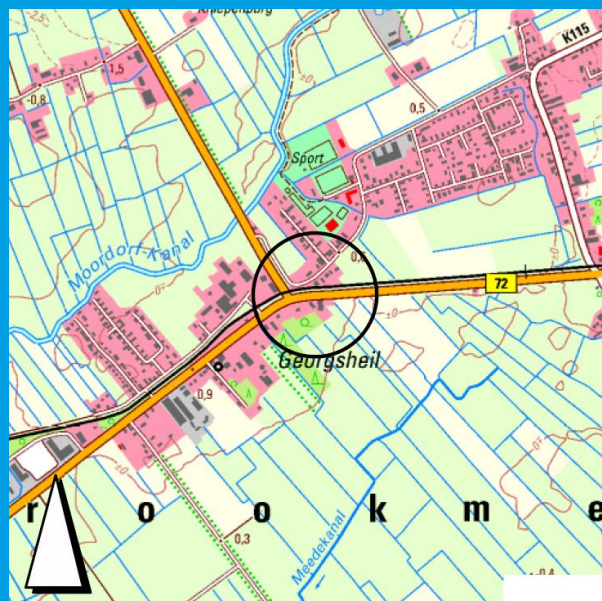
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

37. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANS „WASSERSTOFFTANKSTELLE“ Begründung (Vorentwurf)

Gemeinde Südbrookmerland



PROJ.NR. 12337 | 02.05.2024

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ – Begründung (Vorentwurf)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass	4
2.	Planungsgrundlagen	4
2.1.	Aufstellungsbeschluss	4
2.2.	Rechtsgrundlagen	4
2.3.	Änderungsbereich	5
3.	Bestandssituation	5
4.	Planerische Vorgaben	6
4.1.	Landesplanung und Raumordnung	6
4.2.	Flächennutzungsplanung	8
4.3.	Landschaftsplanung	8
4.4.	Verbindliche Bauleitplanung und Ortsrecht	8
5.	Planungsziele	8
6.	Konzeption	9
7.	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans	10
8.	Hinweise	11
9.	Umweltbericht	11
10.	FFH-Vorprüfung	11
11.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	11
12.	Verfahrensvermerke	11
13.	Zusammenfassende Erklärung	12

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ – Begründung (Vorentwurf)

1. Planungsanlass

Der Betreiber einer Tankstellenanlage in Georgsheil möchte seinen Anlagenbestand um eine Wasserstofftankstelle ergänzen. Hierfür wurde im Jahr 2021 bereits eine Baugenehmigung erteilt.

Aufgrund neuer Anforderungen für Wasserstofftankstellen müssen die entsprechenden technischen Einrichtungen nun abweichend zur erteilten Baugenehmigung angeordnet werden. Nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden kann das notwendige Planungsrecht nur mit der Durchführung einer entsprechenden Bauleitplanung geschaffen werden.

Die Gemeinde Südbrookmerland hat das Vorhaben geprüft und in den Gremien beraten. Dies hat zum Ergebnis, dass das Vorhaben befürwortet wird und die notwendige Bauleitplanung durchgeführt werden soll.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgestellt, um den Standort festzulegen und planerisch dauerhaft zu sichern.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Vorhabens soll eine angemessene Verbindlichkeit gesichert sein, damit die Gemeinde die städtebauliche Entwicklung besser planen und im Blick behalten kann. Daher haben Gemeinde und Vorhabenträger einvernehmlich entschieden, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen.

2. Planungsgrundlagen

2.1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 28.06.2023 die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ beschlossen.

2.2. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung wurden die folgenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ – Begründung (Vorentwurf)

- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
 - g) Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
 - h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
 - i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
 - j) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
 - k) Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG),
 - l) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG),
 - m) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
 - n) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG),
 - o) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
 - p) Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
 - q) Niedersächsisches Landes-Raumordnungsprogramm (LROP),
 - r) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich,
- jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

2.3. Änderungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Dorf Georgsheil im Ortsteil Uthwerdum, rund 60 m südöstlich des Knotenpunkts der B 210 „Emder Straße“, B 72 „Norder Straße“ und B 72 „Auricher Straße“ sowie der Bahnlinie Aurich-Emden. Es grenzt südlich an die B 72 „Auricher Straße“ an und bildet den östlichen Abschluss der zusammenhängenden Bebauung, die sich nach Westen zu beiden Seiten der B 210 „Emder Straße“ fortsetzt und dann ins Gewerbegebiet Georgsheil übergeht. Das Plangebiet ist rund 0,56 ha groß.

Lage und genaue Abgrenzung des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3. Bestandssituation

Im Plangebiet ist eine Tankstelle (inkl. Autowaschanlage) mit Postfiliale ansässig. Westlich benachbart im Bereich des o. g. Knotenpunktes der Bundesstraßen und der Bahnlinie befinden sich gewerbliche Nutzungen. Weiter westlich zu beiden Seiten der B 210 „Emder Straße“ liegt eine gemischte Nutzung aus Wohnen und Gewerbe- sowie landwirtschaftlichen Betrieben vor. Das Gewerbegebiet Georgsheil beginnt etwa 880 m südwestlich des Plangebiets. Nördlich der B 72 „Auricher Straße“ im Bereich der Gemeindestraßen „Georgsheiler Weg“ und „Buchenweg“ überwiegt die Wohnnutzung. Die Flächen östlich und südlich des Plangebiets sind ohne bauliche Anlagen und werden landwirtschaftlich genutzt.

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ – Begründung (Vorentwurf)

Die baulichen Anlagen der Tankstelle sind modern-funktional gestaltet und dem Zweck entsprechend dimensioniert. Große Teile des Plangebiets sind durch befestigte Verkehrsflächen versiegelt.

In westlicher Nachbarschaft entspricht die Bebauung vorwiegend dem historisch gewachsenen Ortsbild, das von freistehenden Wohn-Einzelhäusern mit Klinkerwänden und geneigten Dächern geprägt ist. Daneben treten Wirtschaftsgebäude der landwirtschaftlichen Betriebe markant in Erscheinung, da sie deutlich größer als die Wohnhäuser sind. Die Bebauung nördlich der B 72 „Auricher Straße“ stammt überwiegend aus jüngerer Zeit und besteht ebenfalls aus freistehenden Einzelhäusern, die in Anlehnung an das historisch gewachsene Ortsbild gestaltet sind.

4. Planerische Vorgaben

4.1. Landesplanung und Raumordnung

Das niedersächsische **Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)** trifft für das Plangebiet keine direkten Vorgaben. Die B 210 „Emder Straße“ und die B 72 „Norder Straße“/„Auricher Straße“ sind als Vorranggebiet für eine Hauptverkehrsstraße dargestellt (rote Linien), die Bahnlinie zwischen Aurich und dem Gewerbegebiet Georgsheil als sonstige Eisenbahnstrecke, zwischen Norden und Emden als Haupteisenbahnstrecke (violette Linien). Südlich des Plangebiets befindet sich ein kombiniertes Vorranggebiet für den Biotopverbund und Natura 2000-Gebiete (hellgrüne Flächenfarbe mit dunkelgrüner Punktsignatur). Der Abelitz-Moordorf-Kanal ist als Vorranggebiet für den linienförmigen Biotopverbund dargestellt (hellgrüne Linie).

Im Zuge der Fortschreibung des LROP wurde ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) neu ausgewiesen. Diese Trasse quert die B 72 „Norder Straße“ etwa 400 m nordwestlich des o. g. Knotenpunkts der Bundesstraßen mit der Bahnstrecke und quert die B 210 „Emder Straße“ etwa 450 m südwestlich davon.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Aurich trifft für das Plangebiet keine direkten Vorgaben. Die o. g. Vorranggebiete aus der Landesplanung wurden in die Raumordnung übernommen. Diese Darstellungen werden ergänzt durch ein Vorbehaltsgebiet Bahnstation (violettes Rechteck) und ein Vorranggebiet Fernwasserleitung (blaue Linien). Östlich des Plangebiets wird zudem ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen dargestellt (diagonale gelbe Schraffur).

Im Hinblick auf den **Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)** ist festzustellen, dass das Plangebiet innerhalb eines Risikogebiets für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) liegt. Risikogewässer ist die Tideems, Flutquelle die Küste. Das Plangebiet befindet sich in einem geschützten Bereich.

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ – Begründung (Vorentwurf)

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem LROP (ohne Maßstab) mit Lage des Plangebiets (gelb umkreist)

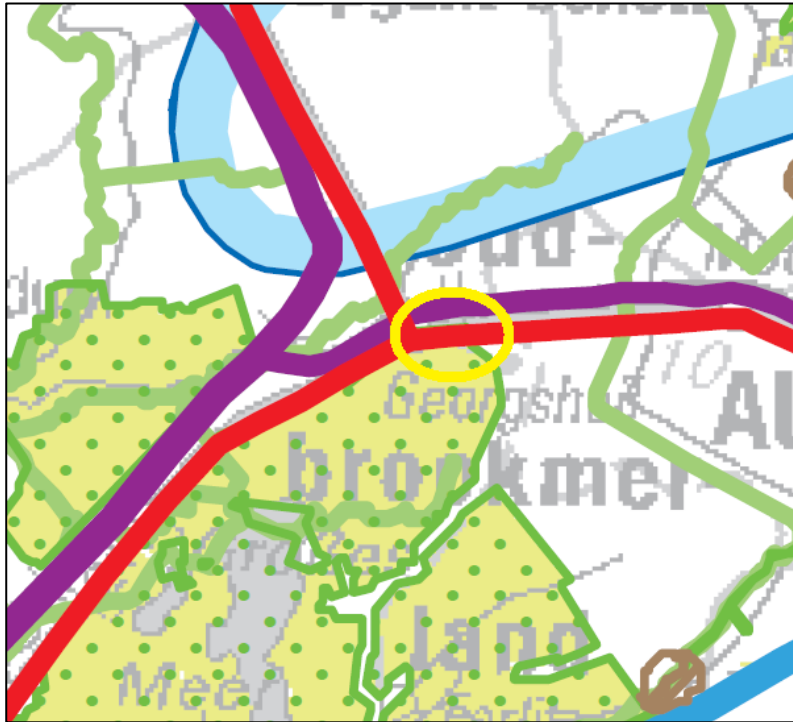
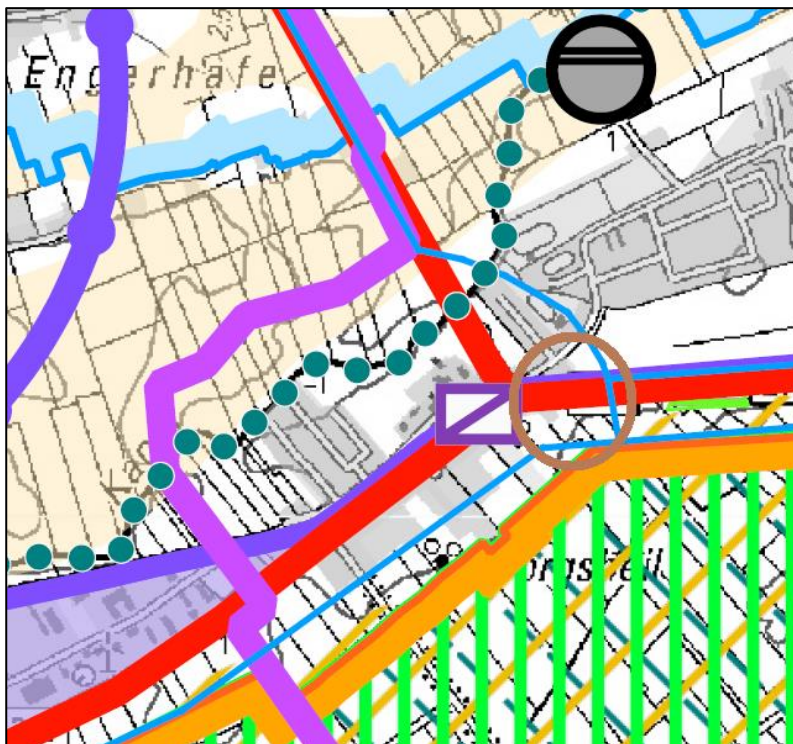


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem RROP (ohne Maßstab) mit Lage des Plangebiets (braun umkreist)



37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ – Begründung (Vorentwurf)

4.2. Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet zum größten Teil eine gemischte Baufläche dar. Ein Teilbereich an der südlichen Grenze ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Für die dem Plangebiet benachbarten bebauten Grundstücke sind überwiegend ebenfalls gemischte Bauflächen dargestellt. Die Bahnlinie ist als Verkehrsfläche (Bahnanlage) dargestellt (violett), der Graben südwestlich des Plangebiets (blau) als Wasserfläche (Gewässer II. Ordnung). Im Übrigen sind landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

4.3. Landschaftsplanung

Der Entwurf des **Landschaftsrahmenplans** des Landkreises Aurich stellt für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung keine wichtigen Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften oder die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dar.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Südbrookmerland ordnet das Plangebiet einem Gebiet von lokaler Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften zu, das als Kulturlandschaft bzw. Siedlungsbereich durch einen geringen Anteil wertvoller Biotoptypen bzw. naturnahe Landschaftselemente gekennzeichnet ist.

Im Hinblick auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes wird das Plangebiet der Landschaftseinheit Georgsheil-Uthwerdum-Victorbur in der Victorburer Geest zugeordnet, die im Siedlungsbereich eine geringe naturraumtypische Vielfalt und mäßig hohe Eigenart aufweist, woraus sich eine allgemeine Bedeutung ergibt.

Im Zielkonzept wird Georgsheil zu den alten Dörfern gezählt. Hier soll das historisch gewachsene Ortsbild erhalten und entwickelt werden, insbesondere durch Pflege und Neuanlage von entsprechenden Gehölzbeständen. Spezielle Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden für das Plangebiet und die bebauten Grundstücke in der Nachbarschaft nicht vorgegeben.

4.4. Verbindliche Bauleitplanung und Ortsrecht

Das Plangebiet und die unmittelbar benachbarten Flächen sind nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs der **Abgrenzungssatzung Nr. 8/0**. Diese umfasst die Bebauung zu beiden Seiten der B 210 „Emder Straße“/„B 72 Auricher Straße“ zwischen „Buchenweg“ im Osten und den Gemeindestraßen „Am Bahndamm“ sowie „Erster Meedeweg“ im Westen. Nördlich der B 210 „Emder Straße“ ist der Bereich der Gemeindestraßen „Ligusterweg“ und „Ulmenweg“ eingeschlossen. Die Satzung enthält außer der Abgrenzung des Innenbereichs im Sinne von § 34 BauGB keine weiteren Festsetzungen.

5. Planungsziele

Die vorliegende Planung dient der Erhaltung und Entwicklung der gewachsenen städtebaulichen Struktur im Ortsteil Uthwerdum. Insbesondere kommt Georgsheil

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ – Begründung (Vorentwurf)

aufgrund seiner Lage im Mittelpunkt des Städtedreiecks Aurich, Emden und Norden eine beachtliche lokale und regionale Versorgungsfunktion im Zusammenhang mit dem Verkehr zu. Dies ist auch den Darstellungen des RROP mittelbar zu entnehmen, zumal in unmittelbarer Nähe des Plangebiets neben dem Vorranggebiet für die Bundesstraßen auch ein Vorbehaltsgebiet Bahnstation dargestellt ist (vgl. Kap. 4.1).

Im Rahmen der Fachplanung wurde festgestellt, dass die geltenden Vorschriften für die Einrichtung von Wasserstofftankstellen nur dann eingehalten werden können, wenn der rückwärtige Teil des Grundstücks in Anspruch genommen wird, auf dem sich die Tankstelle befindet. Die Überschreitung der hinteren Grenze des Innenbereichs, wie sie in der Abgrenzungssatzung Nr. 8/0 der Gemeinde Südbrookmerland festgelegt ist, lässt sich daher nicht vermeiden. Ein Verzicht auf die Einrichtung einer Wasserstofftankstelle kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht, da dieser Treibstoff für Kraftfahrzeuge an Bedeutung gewinnt und ein fehlendes Angebot ein gravierender Standortnachteil wäre. Insofern ist die Aufstellung eines Bebauungsplans die unabdingbare Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens, was im Rahmen einer Vorabstimmung bereits festgestellt wurde (vgl. Kap. 1).

Tankstellen sind seit dem ersten Inkrafttreten der BauNVO im Jahr 1962 als eigene Nutzungsart im Sinne des Planungsrechts definiert. Seitdem hat sich ihr Charakter und Frequentierung im Laufe der Zeit stark verändert. Neben Kraftstoffen wurden vermehrt Autozubehör, Zeitschriften und Getränke verkauft. Heutzutage sind kleine Läden, in denen eine gewisse Auswahl vieler Waren des alltäglichen Bedarfs erhältlich ist, ein übliches Zusatzgeschäft. Zudem sind Autowaschanlagen mit Automatisierung und mehreren Pflegeprogrammen üblich geworden. An vielen Orten dienen Tankstellen mittlerweile auch als Standort von Postfilialen, da diese von der Post selbst i. d. R. nur noch dann betrieben werden, wenn sie von einem größeren Umfang sind. Insofern sind Tankstellen heute nicht nur Anlaufstellen um Fahrzeuge mit Kraftstoff zu versorgen, sondern haben sich zu Standorten mit einer gewissen Eigenständigkeit und Typik entwickelt.

Auf die im Plangebiet ansässige Tankstelle treffen diese Punkte im Wesentlichen zu. Da sie sich innerhalb eines Bereichs für gemischte Nutzung und in der Nähe von Wohngebieten befindet ist es städtebaulich sinnvoll, für ihre Erweiterung einen angemessenen planungsrechtlichen Rahmen zu setzen. Insofern ist eine entsprechende Regelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen, damit die verbindliche Bauleitplanung eine Grundlage erhält, auf der sie aufbauen kann.

6. Konzeption

Georgsheil ist als wichtiger Verkehrsknotenpunkt im Landkreis Aurich anzusehen. Die Geschichte der heutigen Bundesstraßen reicht bis ins 19. Jahrhundert zurück. Sie wurden angelegt bzw. ausgebaut, um die größeren Siedlungen im westlichen Ostfriesland (Emden, Norden) mit dem Verwaltungszentrum Aurich zu verbinden. Georgsheil liegt ziemlich genau im Mittelpunkt des Städtedreiecks Aurich, Emden und Norden. Von daher bietet sich der Ort für Rast und Versorgung besonders an. Seit dem Aufkommen des Tourismus auf den ostfriesischen Inseln führt bis heute

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ – Begründung (Vorentwurf)

auch der entsprechende Personenverkehr nach Norddeich, Norderney und Juist durch Georgsheil.

Damit ist der Standort der Tankstelle am Knotenpunkt der B 210 „Emder Straße“, B 72 „Norder Straße“ und B 72 „Auricher Straße“ städtebaulich sinnvoll und lässt eine dauerhafte Auslastung erwarten. Die Lage am Siedlungsrand ist auch im Hinblick auf die städtebauliche Verträglichkeit mit den Nutzungen in der Umgebung vorteilhaft, insbesondere was Emissionen und Immissionen angeht. Die Ausweisung von weiteren Bauflächen in der Nachbarschaft des Plangebiets ist auch langfristig nicht abzusehen, da die Funktion der Bundesstraße als anbaufreie Strecke zwischen Moordorf und Georgsheil dem entgegensteht. Zudem wurde über die Anordnung und Entwicklung der Siedlungsteile verschiedener Funktion (Gewerbe einerseits und Wohnen andererseits) bereits entschieden, was in den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans niedergelegt ist.

Für Überlegungen zu einer Verlegung der Tankstelle besteht insofern kein Anlass. Von der Betrachtung alternativer Standorte wird abgesehen.

Hinsichtlich der Lage des Plangebiets in einem Risikogebiet für Hochwasserereignisse mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) ist darauf hinzuweisen, dass fast das gesamte Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland in diesem Risikogebiet liegt. Insbesondere liegt der Knotenpunkt der Bundesstraßen B 72 und B 210 inmitten des Gemeinde- und Risikogebiets. Daher steht kein Standort außerhalb dessen zur Verfügung. Das Gemeindegebiet wird allerdings durch die Deiche im Falle von Hochwasserereignissen geschützt. Daher treten Schäden nur ein, wenn diese Anlagen versagen. Hierbei handelt es sich um ein generelles Risiko, das durch die naturräumliche Lage und die historische Siedlungsentwicklung bedingt ist. Die Exposition gegenüber diesem Risiko wird durch die vorliegende Planung nicht erhöht, da die Nutzung des Plangebiets als Tankstelle bereits seit langer Zeit besteht und sich der erweiterte Anlagenbestand unmittelbar an die bestehenden baulichen Anlagen anschließt. Insofern sind spezielle Betrachtungen zum Hochwasserschutz auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht notwendig.

7. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass es nicht bei der bisherigen Darstellung einer gemischten Baufläche bleiben kann. Trotz des gewerblichen Charakters der vorgesehenen Nutzungen kommt eine gewerbliche Baufläche ebenfalls nicht in Betracht, da hierfür die Zahl der möglichen Nutzungen zu gering wäre. Die allgemeine Zweckbestimmung einer solchen Gebietsausweisung könnte nicht gewahrt werden.

Insofern ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO festzusetzen. Als Grundlage hierfür wird in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO gewählt. Durch die Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung bleibt für die verbindliche Bauleitplanung ausreichend Spielraum für evtl. notwendige Differenzierungen. Die Zweckbestimmung „Wasserstofftankstelle“ ist

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ – Begründung (Vorentwurf)

hinreichend klar bestimmt, um für die zulässigen Nutzungen den o. g. sinnvollen Rahmen zu setzen.

Die gemischten Bauflächen außerhalb des Grundstücks der Tankstelle werden aufgehoben und künftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Zum einen sind wie oben erläutert keine Siedlungserweiterungen gewünscht. Zum anderen liegt die östlich angrenzende Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Ostfriesische Meere (LSG AUR 00032).¹ Von daher wäre ohnehin nicht (mehr) davon auszugehen, dass diese Baufläche einmal genutzt werden würde.

8. Hinweise

Die Baunutzungsverordnung gibt die Darstellungsmöglichkeiten für die vorbereitende Bauleitplanung vor. Zur Klarstellung, welche Fassung anzuwenden ist, wird auf der Planzeichnung ein entsprechender Hinweis angebracht.

9. Umweltbericht

Der gemeinsame Umweltbericht zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans und zum parallelen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8.09 „Wasserstofftankstelle Georgsheil“ liegt gesondert vor. Hierin wird der vorhandene Bestand erhoben und bewertet. Zudem werden die Eingriffsregelung abgearbeitet sowie die Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

10. FFH-Vorprüfung

Die Prüfung gemäß § 34 BNatSchG ist im gemeinsamen Umweltbericht dokumentiert.

11. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG ist im gemeinsamen Umweltbericht dokumentiert.

12. Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte über eine Veröffentlichung der Vorentwurfsunterlagen mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen vom bis zum Während dieser Zeit standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Gemeinde Südbrookmerland zur Verfügung.

¹ Die Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet ist Ende 2020 in Kraft getreten.

37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ – Begründung (Vorentwurf)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner Sitzung am die Veröffentlichung des Entwurfs der 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ beschlossen. Informationen über die Zugänglichkeit der Entwurfsunterlagen, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ wurde mit dem Entwurf der Begründung sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum veröffentlicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am den Feststellungsbeschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans „Wasserstofftankstelle“ gefasst.

13. Zusammenfassende Erklärung

(Wird zum Feststellungsbeschluss ergänzt.)

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 02.05.2024

i.A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch
Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block

S:\Südbrookmerland\12337_Georgsheil_Wasserstofftankstelle\06_F-
Plan\01_Vorentwurf\Begrundung\2024_05_02_12337_begr_FNP_V.docx